



HESSISCHER HOCKEY-VERBAND E.V.

Geschäftsstelle
Zeilweg 44
60439 Frankfurt

info@hessenhockey.de
www.hessenhockey.de
Telefon 069 / 5972968

Bankverbindung
DE59 5005 0201 0200 5944 00
HELADEF1822

Stand 30.04.2021

Trainings- und Wettkampfbetrieb „Hockey“ ab dem 24.04.2021

Liebe Hockeyverantwortliche, liebe Trainer:innen, liebe Sportler:innen,

am 23.04.2021 ist das unmittelbar im gesamten Bundesgebiet geltende Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Kraft getreten. Die darin enthaltene "Notbremse" greift erstmals ab dem 24.04.2021 in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz in den vergangenen drei Tagen über 100 lag. Im Übrigen finden diese Maßnahmen am übernächsten Tag Anwendung, nachdem diese Schwelle überschritten wurde. Daraus ergeben sich sowohl für Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag, unter den Regelungen des Bundes, und 15. Geburtstag, unter den landesrechtlichen Regelungen, als auch die darüber liegenden Altersgruppen wichtige Neuerungen und vor allem erhebliche Einschränkungen. Unterhalb dieser Schwelle der bundesgesetzlichen Regelungen finden weiterhin die landesspezifischen Regelungen auf Grundlage der aktuell gültigen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen (CoKoBeV) Anwendung. Die Sportministerkonferenz hat sich mit den Ausführungen des § 28 b Absatz 1 Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes befasst und Auslegungshinweise verfasst, die in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern verbindlich sind. **Unter Berücksichtigung dieser sowie der hessischen Auslegungshinweise zur CoKoBeV vom 30.04.2021 und der veröffentlichten Hinweise des Landessportbunds Hessen (LSB) wurde unser Konzept zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs erneut weiterentwickelt.**

Kurzgefasst gilt unter den bundesgesetzlichen Regelungen (über einer Inzidenz von 100):

- Kinder bis einschließlich 13 Jahren können im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern ohne Körperkontakt trainieren.
- Anleitungspersonen benötigen ein zu Beginn der Sportausübung der Kinder maximal 24 Stunden altes negatives Testergebnis, wobei auch sog. Schnelltests ausreichend sind.
- Eine Gruppe darf von maximal zwei Anleitungspersonen betreut werden, wobei diese auch mehrere Gruppen parallel oder nacheinander betreuen dürfen.
- Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene dürfen nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand ohne Körperkontakt aber unabhängig von der jeweiligen Sportart trainieren.
- Mehrere U14- und Ü14 Kleingruppen dürfen sich auf demselben Spielfeld aufhalten, solange deren einzelnen Bereiche ganz eindeutig und nachhaltig voneinander abgegrenzt sind (z.B. durch Bänder, Barrieren, ggf. zeitliche Entzerrungen, etc.).

Kurzgefasst gilt unter den landesgesetzlichen Regelungen (unter einer Inzidenz von 100):

- Kinder bis einschließlich 14 Jahren können Sport im Freien mit Kontakt und in Gruppen unabhängig von der Zahl der Hausstände oder einer bestimmten Gruppengröße trainieren.
- Jugendliche ab 15 Jahren und Erwachsene dürfen nur allein, mit dem eigenen oder einem weiteren Hausstand aber mit Kontakt trainieren.
- Einzelne Personen oder mehrere Gruppen dürfen sich gleichzeitig auf einem Spielfeld aber nur in verschiedenen, mindestens 3 Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten.
- Trainingsgruppen aller Altersklassen dürfen jeweils von maximal 2 Anleitungspersonen betreut werden, wobei diese auch mehrere Gruppen parallel oder nacheinander betreuen dürfen.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der ersten drei Ligen olympischer Sportarten, zu denen auch Feldhockey gehört, ist gemäß dem Erlass des HMdIS vom 03.11.2020 und unter einem umfassenden Hygienekonzept und der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sowohl unter den bundes- als auch landesgesetzlichen Regelungen möglich.

Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um die Sportausübung zu Corona-Zeiten aktualisiert der LSB regelmäßig auf seiner Internetseite.

Die Durchführung von Sportveranstaltungen im Freizeit- und Amateursport ist derzeit nicht zulässig. Der Hessische Hockey-Verband wird entsprechend der Empfehlungen des LSB vorerst auch in den Altersklassen bis einschließlich 14 Jahren keinen Wettkampfbetrieb organisieren und rät von der Durchführung von Trainingsspielen mit anderen Mannschaften, sollten diese entsprechend der örtlichen Inzidenz grundsätzlich zulässig sein, in diesen Altersklassen ab.

Grundsätzlich gelten immer auch etwaige kommunale Allgemeinverfügungen, die auch Regelungen zum Sport enthalten können, die über die Landes- bzw. Bundesebene hinausgehen. Daher empfiehlt sich die Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden

Die Empfehlungen für die Durchführung des Trainingsbetriebs Hockey werden daher wie folgt aktualisiert:

1. Regelungen der „Bundes-Notbremse“

1.1. Bundeseinheitliche Regelungen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, also maximal 13-Jährige bis zu ihrem 14. Geburtstag, können im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern (U14-Kleingruppe) ohne Körperkontakt trainieren.
- Anleitungspersonen benötigen ein negatives Ergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung. Eine solche Testung muss innerhalb von 24 Stunden vor dem Training einer U14-Kleingruppe erfolgen. Dabei sind auch sog. Selbsttests ausreichend, die den Anforderungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) entsprechen (zu finden unter https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html).
- Eine (Eigen-)Dokumentation von Testergebnissen und deren Aufbewahrung für 14 Tage werden empfohlen.
- Es ist grundsätzlich nur eine Gruppe je eindeutig abgegrenztem Sportfeld zugelassen, um eine Begegnung verschiedener Gruppen zu vermeiden. Werden Sportfelder, insbesondere bei weitläufigen Sportanlagen, so aufgeteilt, dass die Flächen ganz eindeutig und nachhaltig voneinander abgegrenzt sind (z.B. durch Bänder, Barrieren, ggf. zeitliche Entzerrungen, etc.), können sich auch mehrere U14-Kleingruppen gleichzeitig auf einem Hockeyplatz aufhalten.
- Es wird empfohlen, dass diese Sportfelder einen Abstand von mindestens 3 Metern zueinander haben und auch auf dem Spielfeld zwischen den Kindern ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- Es finden keine unmittelbaren Zweikampfsituationen oder 1-gegen-1-Übungen statt, bei denen es zu Körperkontakt kommen könnte.

1.2. Bundeseinheitliche Regelungen für Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene:

- Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene dürfen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands (Ü14-Kleingruppen) bis 22 Uhr individuell und kontaktlos ihre Sportart ausüben.
- Eine Sportausübung ist individuell, wenn ein körperlicher Kontakt in der Regel nicht erfolgt und das Abstandsgebot eingehalten wird. Dadurch wird, ohne sportartspezifische Vorgaben zu machen, sichergestellt, dass die berechnete Personengruppe im Einzelfall ihre Sportübungen individuell so gestalten kann, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird.
- Auch mehrere Ü14-Kleingruppen dürfen sich unter den oben aufgeführten Voraussetzungen für U14-Kleingruppen auf demselben Spielfeld aufhalten.
- Mehrere Ü14-Kleingruppen trainieren nicht gemeinsam als organisierte Gruppe auf demselben Spielfeld, erhalten also vor Ort keine Anweisungen einer Anleitungsperson.

2. Hessische Regelungen unterhalb der Geltung der „Bundes-Notbremse“

2.1 Landesspezifische Regelungen für Kinder bis einschließlich 14 Jahren

- Für Kinder bis bis einschließlich 14 Jahren, also für maximal 14-Jährige bis zu ihrem 15. Geburtstag, kann der Trainingsbetrieb mit Körperkontakt und ohne eine Beschränkung der Gruppengröße erfolgen.
- Es wird empfohlen, zumindest ab einer örtlichen 7-Tage-Inzidenz von über 50 die Gruppengröße auf 20 Kinder oder jedenfalls nicht deutlich mehr als 20 Kinder zu beschränken.

2.2. Landesspezifische Regelungen für Jugendliche über 14 Jahren und Erwachsene

- Der Trainingsbetrieb von Personen ab 15 Jahren kann in Kleingruppen von Angehörigen aus maximal zwei Hausständen erfolgen, ohne dass innerhalb dieser Kleingruppen ein Mindestabstand eingehalten werden muss.
- Einzelne Kleingruppen müssen während der Sportausübung in einem Bereich trainieren, der mindestens drei Meter von den Bereichen anderer Trainings- oder Kleingruppen entfernt ist.
- Eine Durchmischung der einzelnen Kleingruppen darf nicht erfolgen. Es darf also nicht mit wechselnden Partnern trainiert werden, die zuvor Teil unterschiedlicher Kleingruppen waren.
- Wenn mehrere Kleingruppen von über 14-Jährigen gleichzeitig auf einer Sportanlage trainieren, dürfen sich diese keine Umkleiden oder Sanitäreinrichtungen teilen.

3. Regelungen für den Leistungssport

- Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports ist unter der CoKoBeV in Hessen gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und allgemeine Hygieneregeln eingehalten werden.
- Nach einem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 03.11.2020 gelten die 1. bis 3. Liga in olympischen und paralympischen Sportarten, also auch im Feldhockey, als Spitzen- bzw. Profisport.
- Zuschauer sind nicht gestattet.
- Für Berufs- und Leistungssport gilt auch unter den bundesgesetzlichen Regelungen der Erlass des HMdIS vom 03.11.2020.

4. Allgemeines zur Teilnahme am Trainingsbetrieb, vorbehaltlich der jeweils anwendbaren bundesweiten oder landesspezifischen Regelungen

- Trainings- und Kleingruppen können in allen Altersklassen von bis zu zwei Trainer:innen, Übungsleiter:innen oder Betreuer:innen (Anleitungspersonen) betreut werden.
- Eine Anleitungsperson kann auch mehrere Gruppen parallel oder nacheinander anleiten.
- Es nehmen nur Sportler und Anleitungspersonen am Trainingsbetrieb teil.
- Einzelne Trainings- oder Kleingruppen trainieren während der Sportausübung in einem Bereich, der mindestens 3 Meter von den Bereichen anderer Trainings- oder Kleingruppen entfernt ist.
- Abstände zwischen einzelnen Trainings- oder Kleingruppen sind zwingend einzuhalten, eine Vermischung der Gruppen unmittelbar vor, während und nach dem jeweiligen Sportangebot muss vermieden werden.
- Auch innerhalb von Trainings- oder Kleingruppen wird außerhalb des Spielfeldes und außerhalb von Spielsituationen, etwa bei der Vorstellung von Übungs- und Spielinhalten oder während Trinkpausen, stets ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten.
- Es wird empfohlen, die Trainings- und Kleingruppen aus den jeweiligen Altersklassen zu bilden, in denen die Sportler auch an einem Wettkampfbetrieb teilnehmen würden.
- Anleitungspersonen werden bei der Höchstpersonenzahl der Trainings- bzw. Kleingruppen nicht berücksichtigt. Es wird empfohlen, dass diese zu den Sportlern einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.
- Alle Anleitungspersonen und Sportler werden mit den Kontakt- und Hygienevorschriften vertraut gemacht.
- Die teilnehmenden Sportler sind in der Lage, eigenverantwortlich Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.
- Es wird nur die persönliche Sportbekleidung und –ausrüstung verwendet.
- Trainingsmaterial wird ausschließlich von den Anleitungspersonen „in die Hand“ genommen.

- Bälle werden von den Spielern ausschließlich mit dem Schläger bewegt.
- Sportler sowie Anleitungspersonen verwenden ausschließlich ihre eigene Trinkflasche, die zur besseren Identifizierbarkeit mit dem Namen versehen werden kann.
- Sollten innerhalb der letzten 14 Tage Krankheitssymptome in Form von Fieber, allgemeinem Krankheitsgefühl, Kopf- und Gliederschmerzen, (trockenem) Husten, Atemnot (Dyspnoe), Geschmacks- und/oder Riechstörungen, Halsschmerzen, Schnupfen (Rhinitis), übermäßigem Kältegefühl oder Durchfall (Diarrhoe) aufgetreten oder sich in diesem Zeitraum in einem Corona-Risikogebiet aufgehalten worden sein, bleibt die betreffende Person dringend zu Hause und verzichtet auf eine Trainingsteilnahme.
- Sollte es innerhalb einer Trainings- oder Kleingruppe einen positiven Corona-Befund geben, so sind unverzüglich die vor Ort zuständigen Behörden zu informieren. Es greifen die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes.
- Nach einem positiven Coronavirus-Test oder einer nachgewiesenen Infektion innerhalb eines Haushalts bleiben Personen dieses Haushaltes 14 Tage der Sportanlage fern.
- Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt in den drei zuvor genannten Fällen nur unter Vorlage eines negativen PCR-Tests oder nach Rücksprache mit einem Arzt oder dem örtlichen Gesundheitsamt.
- Es wird empfohlen, auch ohne Symptome von den wöchentlich kostenlos zur Verfügung gestellten „Bürgertests“ Gebrauch zu machen, um durch regelmäßiges Testen auch asymptomatische Erkrankungsverläufe aufzudecken und Ansteckungen vorzubeugen.
- Sollte eine Testung vor der Sportausübung für diese durchgeführt werden, wird empfohlen, dass diese tagesaktuelle und zum Beginn der Sportausübung maximal 8 Stunden alt ist.
- Es wird empfohlen, auf die Nutzung von Umkleiden und Duschen möglichst zu verzichten.

5. Sonstiges

- Bei der An- und Abreise zu und von einer Sportanlage werden die aktuell geltenden Kontakt-Regelungen über den Aufenthalt im öffentlichen Raum beachtet.
- Der Zutritt zur Sportstätte wird durch körperlich getrennte Ein- und Ausgänge gesteuert und erfolgt unter Vermeidung von Gruppenbildung oder Warteschlangen.
- Eltern sollten ihre Kinder nur zum Training abgeben und sich während des Trainings nicht auf oder vor dem Sportgelände aufhalten.
- Auf der Sportanlage werden, z.B. an Ein- und Ausgängen oder an Zutrittsstellen zum Spielfeld, Desinfektionsmittel bereitgestellt, von denen entsprechend bei Ankunft und Abreise Gebrauch gemacht wird.
- Auf Körperkontakt zur Begrüßung oder Verabschiedung wird verzichtet.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App des Robert- Koch-Instituts wird empfohlen.
- Die Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer) von Teilnehmern sowie die Konstellationen der Kleingruppen werden zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz Grundverordnung erfasst und für die Dauer von einem Monat gesichert.
- Verhaltens- und Hygieneregeln werden gegenüber allen Mitgliedern, Trainern, Sportlern, Mitarbeitern und Eltern kommuniziert. Es wird empfohlen, diese zu verschriftlichen und durch das Anbringen von optisch wahrnehmbaren Regel- und Hinweisschildern zu visualisieren.

Ob die Beachtung dieses Verbandskonzepts ausreicht oder eigene Konzepte entwickelt werden müssen, obliegt dem jeweiligen Sportstättenbetreiber. Die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Nutzung der Sportanlage liegt in der Verantwortung der Vereine.

Wir danken Euch für Euer verantwortungsbewusstes Handeln.

Mit sportlichen Grüßen

Gez.
(Maximilian Liebern)
Vorstand Schiedsrichter

Gez.
(Bettina Bürkle)
Geschäftsführung

Auszug des **§ 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG)** nach dem am 23.04.2021 in Kraft getretenen **Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite** vom 22.04.2021:

(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

2. der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:

g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;

6. die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,

b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und

c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(9) Anerkannte Tests im Sinne dieser Vorschrift sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

Auszug aus der **Lesefassung (Stand: 27.04.2021) der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26.11.2020** zu diesen Regelungen:

- Der Sport darf im öffentlichen Raum, auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand ohne Kontakt und unabhängig von der jeweiligen Sportart betrieben werden.
- Für Berufs- und Leistungssport gilt der Erlass des HMdIS vom 4.11.2020.
- Vereins- und Versammlungsräume auf Sportanlagen sind grundsätzlich geschlossen. Umkleiden und Sanitäreinrichtungen können unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln genutzt werden.
- Eine kontaktlose Ausübung ist eine Handlung oder Tätigkeit, die ohne näheren menschlichen Kontakt zu den Mitspielenden/Gegner stattfindet:
 - Bspw. erlaubt: Tennis Einzel, Tischtennis Einzel, Radsport, Golf mit zwei Personen, Volleyball zu zweit, Rudern im Einer oder auch Schießsport
 - Bspw. unzulässig: Judo, Ringen, Boxen, Tanzen
- Anleitungspersonen sind Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Betreuerinnen und Betreuer.

Auszug aus der **Lesefassung (Stand: 27.04.2021) der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26.11.2020:**

§ 1 Zusammenkünfte und Veranstaltungen

(1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa Tanzveranstaltungen oder gemeinsames Feiern im öffentlichen Raum sind unabhängig von der Personenzahl untersagt. Der Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen ist verboten. Die von Satz 4 erfassten Plätze und Einrichtungen sind durch die zuständigen Behörden zu bestimmen.

§ 2

Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb

(2) Der Freizeit- und Amateursport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine oder in Gruppen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erlaubt ist, gestattet; Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist der Sport auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Die Öffnung von gedeckten und ungedeckten Sportanlagen ist nur zulässig, sofern Besucherinnen und Besucher nur alleine oder in nach Satz 1 zulässigen Gruppen eingelassen werden; einzelne Besucherinnen und Besucher oder mehrere Gruppen dürfen sich gleichzeitig nur in verschiedenen, mindestens 3 Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie der Schulsport sind nur gestattet, sofern diesen ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Der Sportbetrieb ist ferner gestattet zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstest, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Zuschauer sind nicht gestattet.

Auszug aus der **Lesefassung (Stand: 27.04.2021) der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26.11.2020** zu diesen Regelungen:

- Freizeit- und Amateursport kann demnach auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Kletterhallen, Schießsportanlagen, etc.) lediglich allein, zu zweit oder mit den Mitgliedern aus zwei Hausständen, stattfinden. Damit kann man z.B. Paartanz, Tennis, Tischtennis, Golf, Judo oder auch Schießsport ausüben.
- Auch Mannschaftssportarten sind in Kleingruppenformaten aus zwei Hausständen zulässig. Dabei muss während der Sportausübung jederzeit ein Abstand von mindestens drei Metern zur nächsten Trainingsgruppe eingehalten werden, wenn sich mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig auf einer Sportanlage aufhalten.
- Übungsleiter und Betreuer werden bei der Höchstpersonenzahl nicht berücksichtigt und dürfen den Mindestabstand zu den Sportlern während der Sportausübung zu Trainings- oder Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen o.ä.) unterschreiten.
- Kinder bis einschließlich 14 Jahre können auf Sportanlagen im Freien in Gruppen unabhängig von der Personenzahl mit bis zu zwei Trainern Sport treiben. Damit können in Teamsportarten wie z.B. Fußball, Faustball, Hockey, Rugby oder andere Sportarten in Gruppen auf Außensportanlagen Kinder bis einschließlich 14 Jahre in der sportartspezifischen Gruppengröße ohne Abstand und mit Kontakt trainieren.
- Alle Sportanlagen [...], dürfen gleichzeitig von mehreren aktiven Personen und Gruppen aus bis zu zwei Hausständen genutzt werden. Es muss gewährleistet sein, dass sich die Gruppen während der Sportausübung in verschiedenen, mindestens drei Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten und keine Durchmischung der einzelnen Gruppen erfolgt. Es ist auch beim Betreten und Verlassen auf den Abstand zwischen den Personen(-gruppen) zu achten. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die unterschiedlichen Personengruppen keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen und sich auch ansonsten nicht begegnen, sodass die Abstandsregeln in jedem Falle eingehalten werden. Das gleichzeitige Training in mehreren Kleingruppen von bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten in Spielsportarten auf einer Sportanlage ist in dieser Form zugelassen.
- Vereins- und Versammlungsräume auf Sportanlagen und ähnliches sind grundsätzlich geschlossen. Für zulässige Veranstaltungen im Sinne der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung können Vereinsversammlungsräume geöffnet werden.